

ALLGEMEINE MIET-, LIEFER-, MONTAGE- UND GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

huette.at – Designerhütte GmbH – Designerhütte Sales FlexKapG

Stand: 2026

1 Geltungsbereich

- a) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen, Vermietungen, Montagen, Demontagen, Dienstleistungen und sonstige Leistungen der Designerhütte GmbH (nachfolgend „Vermieter“ genannt).
- b) Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung.
- c) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten gegenüber Unternehmern und Verbrauchern, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt.

2 Vertragsabschluss

- a) Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
- b) Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des Vermieters zustande.
- c) Bis zur Übermittlung der Auftragsbestätigung bleibt eine anderweitige Vergabe der angebotenen Mietgegenstände vorbehalten.

3 Mietgegenstand

- a) Sämtliche Mietgegenstände bleiben uneingeschränkt Eigentum des Vermieters.
- b) Der Mieter übernimmt die Verantwortung und Haftung für das Material ab Übergabe bis zur Rücknahme des Vermieters
- c) Normale Abnutzung gilt nicht als Beschädigung.
- d) Beschädigte oder verlorene Teile werden zum Wiederherstellungs- oder Wiederbeschaffungswert verrechnet.

4 Lieferung, Montage und Demontage

- a) Die Lieferung erfolgt zu den vereinbarten Terminen nach Verfügbarkeit.
- b) Angeführte Auf- und Abbautermine stellen Plantermine dar.
- c) Aufbauten und Abbauten erfolgen grundsätzlich tagsüber, werktags.
- d) Fixtermine, Nacharbeiten, Wochenend- oder Feiertagsarbeiten sind gesondert zu vereinbaren und werden gesondert verrechnet.
- e) Der Mieter hat während Auf- und Abbau einen verantwortlichen Ansprechpartner vor Ort bekanntzugeben.

5 Voraussetzungen am Veranstaltungsort

- a) Der Mieter hat einen geeigneten, tragfähigen und bebaubaren Untergrund bereitzustellen.
- b) Die Zufahrt für LKW und Montagefahrzeuge bis unmittelbar zum Aufbauort muss gewährleistet sein.
- c) Eine Parkmöglichkeit für Montagefahrzeuge ist bereitzustellen.
- d) Händisches Vertragen von Bauteilen über 10 m Entfernung, über Stiegen oder durch schwer zugängliche Bereiche ist nicht Bestandteil der angebotenen Leistungen und bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
- e) Sämtliche Mehrkosten aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben gehen zu Lasten des Mieters.

6 Genehmigungen

- a) Sämtliche behördlichen Genehmigungen, Anzeigen, Bewilligungen und Zustimmungen sind durch den Veranstalter einzuholen.
- b) Dies gilt insbesondere für Veranstaltungsanzeigen und Bewilligungen, Zufahrtsgenehmigungen, Einfahrtsgenehmigungen, der Sondernutzungen öffentlicher Flächen, Genehmigungen für Strom-, Wasser- oder Kanalanschlüsse

7 Nutzung des Mietmaterials

- a) Das Mietmaterial ist sorgfältig zu behandeln.
- b) Es ist insbesondere untersagt:
 - Bohren
 - Schneiden oder Fräsen
 - Tackern
 - Verschrauben
 - Bekleben ohne Zustimmung
- c) Veränderungen am Mietmaterial bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- d) Der Mieter hat sein Personal entsprechend einzuweisen.

8 Besondere Bestimmungen für Hütten

- a) Verkaufsklappen und Türen sind bei Sturmwarnungen oder Windgeschwindigkeiten ab 80 km/h zu schließen und zu verriegeln.
- b) Schnee ist regelmäßig von Dächern und Klappen zu entfernen.
- c) Heizgeräte, Gastrogeräte und sonstige Wärmequellen dürfen keine Schäden verursachen.
- d) Tische und Böden sind bei gastronomischer Nutzung ausreichend abzudecken.

9 Besondere Bestimmungen insbesondere für Zelte und/oder Großveranstaltungen

- a) Die Nutzung der Zelte hat entsprechend den geltenden Sicherheitsvorschriften zu erfolgen.
- b) Planen, Dachkonstruktionen und Verankerungen dürfen nicht verändert werden.
- c) Bei Sturmwarnungen, Unwettern oder behördlichen Anordnungen sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen durch den Veranstalter/Betreiber unverzüglich umzusetzen.
- d) Fluchtwege und Notausgänge sind jederzeit freizuhalten.
- e) Für den Betrieb von Heizgeräten, Kochgeräten oder offenen Flammen ist ausschließlich der Veranstalter/Betreiber verantwortlich.

10 Wetter, höhere Gewalt und Veranstaltungsabsage

- a) Wetterbedingte Einschränkungen oder Absagen einer Veranstaltung begründen keinen Anspruch auf Mietzinsminderung.
- b) Höhere Gewalt umfasst insbesondere Sturm, Hochwasser, Schnee, Feuer, Pandemien, Streiks, Grenzsperrungen, behördliche Maßnahmen, Arbeitskräftemangel infolge unvorhersehbarer Ereignisse
- c) Schadenersatzansprüche aus Fällen höherer Gewalt sind ausgeschlossen.

11 Preise und Zahlungsbedingungen

- a) Alle Preise verstehen sich exklusive gesetzlicher Umsatzsteuer.
- b) Die Preise gelten ausschließlich für die angebotenen Mengen und die vereinbarte Mietdauer.
- c) Änderungen der Mengen, Mietdauer oder Leistungen können Preisänderungen zur Folge haben.
- d) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind Rechnungen vor Aufbau ohne Abzug fällig.
- e) Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verrechnet.
- f) Sämtliche Kosten der Forderungsbetreibung gehen zu Lasten des Schuldners.

12 Stornobedingungen

- Bis 30 Tage vor Mietbeginn: 50 %
 - Bis 20 Tage vor Mietbeginn: 75 %
 - Ab 14 Tage vor Mietbeginn: 100 %
- jeweils bezogen auf die Auftragssumme.
Bereits beauftragte Fremdleistungen werden zusätzlich verrechnet.

13 Haftung

- a) Der Vermieter haftet ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- b) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.
- c) Eine Haftung für entgangenen Gewinn, Folgeschäden oder mittelbare Schäden wird ausgeschlossen.
- d) Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Personenschäden.

14 Schäden und Verluste

- a) Der Mieter haftet für sämtliche Schäden und Verluste während der Mietdauer.
- b) Beschädigungen sind unverzüglich bekanntzugeben.
- c) Reinigungskosten, Reparaturen und Wiederbeschaffungskosten werden gesondert verrechnet.

15 Bild- und Referenzrechte

Der Vermieter ist berechtigt, Fotos des Mietmaterials und der Aufbauten zu Dokumentations- und Referenzzwecken anzufertigen und zu verwenden, sofern keine berechtigten Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen.

16 Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt entsprechend der Datenschutzerklärung des Vermieters in der jeweils gültigen Fassung.

Diese ist unter www.huette.at abrufbar.

17 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Es gilt österreichisches Recht.

Für Unternehmer wird als Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Zuständigkeitsbestimmungen.

18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

TECHNISCHE NUTZUNGSRICHTLINIEN

für Hütten, Verkaufsstände, Zelte und Veranstaltungsausstattung
huetten.at – Designerhütte GmbH – Designerhütte Sales FlexKapG

Stand 2026

1. Geltungsbereich

Diese Technischen Nutzungsrichtlinien gelten für sämtliche von huetten.at – Designerhütte GmbH – Designerhütte Sales FlexKapG vermieteten Hütten, Verkaufsstände, Zelte, Überdachungen, Sonderbauten, Zubehörteile und sonstige Veranstaltungsausstattungen. Der Mieter, Veranstalter oder Betreiber verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Richtlinien und hat sein Personal entsprechend zu unterweisen.

2. Allgemeine Betreiberpflichten

Der Betreiber ist insbesondere verantwortlich für:

- die ordnungsgemäße Nutzung des Mietmaterials
- die tägliche Kontrolle der Mietgegenstände
- die Einhaltung aller behördlichen Auflagen
- die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten
- die Einhaltung brandschutzrechtlicher Vorschriften
- die Sicherung vor Sturm-, Schnee- und Eisgefahren
- die Unterweisung des eingesetzten Personals

Festgestellte Schäden, Sicherheitsmängel oder Funktionsstörungen sind unverzüglich an huetten.at zu melden.

3. Aufbauort und Zufahrten

Der Aufbauort muss eben und tragfähig sein und für die vorgesehenen Lasten geeignet sein, sowie ausreichend Platz für Montagearbeiten bieten

Die Zufahrt mit LKW bis unmittelbar zum Aufbauort sowie eine Parkmöglichkeit für Montagefahrzeuge während der Auf- und Abbauarbeiten müssen gewährleistet sein.

Händisches Vertragen von Bauteilen über mehr als 10 Meter Entfernung, über Stiegen oder durch schwer zugängliche Bereiche ist nicht Bestandteil der Standardleistungen und bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

4. Verbotene Veränderungen

Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von huetten.at dürfen keine Veränderungen am Mietmaterial vorgenommen werden. Insbesondere verboten sind Bohren, Fräsen, Schneiden, Sägen, Schrauben, Tackern, Verkleben und das Entfernen von Konstruktionsteilen

Dies gilt insbesondere für Böden, Seitenwände, Türen, Verkaufsöffnungen, Dächer, Dachkonstruktionen, Planen, HPL-Platten, Plexiglasflächen, Rahmenkonstruktionen

Beschädigungen und Wiederherstellungskosten werden verrechnet.

5. Werbung, Beschriftungen und Dekorationen

Werbetafeln, Beleuchtungen, Dekorationen und Preisschilder dürfen nur so angebracht werden, dass keine Beschädigungen am Mietmaterial entstehen.

Das Anbringen an Dachkonstruktionen oder statisch relevanten Bauteilen ist unzulässig.

Nach Veranstaltungsende sind sämtliche Werbemittel, Befestigungen, Kabelbinder, Schrauben, Nägel und sonstige Anbauten vollständig und rückstandsfrei zu entfernen ohne das Material zu beschädigen.

6. Gastronomische Nutzung

Bei gastronomischer Nutzung sind geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen. Verkaufsflächen, Arbeitsplatten und Tische sind durch geeignete Abdeckungen zu schützen. Böden sind durch PVC-Beläge, Schutzmatten oder vergleichbare Materialien abzudecken.

Fett, Speiseöle, Glühwein, Punsch, Kaffee, Reinigungsmittel oder sonstige Flüssigkeiten dürfen keine Schäden verursachen. Verschmutzungen sind laufend zu entfernen.

7. Heizgeräte, Kochgeräte und Griller

Heizgeräte dürfen ausschließlich entsprechend den Herstellervorschriften betrieben werden.

Griller, Fritteusen, Kochgeräte, Glühweinkocher, Heizstrahler oder ähnliche Geräte dürfen keine Beschädigungen am Mietmaterial verursachen.

Der Betreiber ist für die Einhaltung sämtlicher Brandschutzvorschriften verantwortlich.

Erforderliche Feuerlöscher und sonstige Brandschutzeinrichtungen sind vom Betreiber bereitzustellen.

Offene Flammen dürfen nur im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen verwendet werden.

8. Elektrische Anlagen

Die Stromversorgung erfolgt durch den Veranstalter, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

Sämtliche Stromanschlüsse, Verlängerungsleitungen, Verteiler und elektrischen Geräte müssen den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Beschädigte elektrische Betriebsmittel dürfen nicht verwendet werden.

Kabel und Leitungen sind so zu verlegen, dass keine Stolper- oder Unfallgefahren entstehen.

9. Besondere Bestimmungen für Hütten und Verkaufsstände

Verkaufsklappen und Fenster müssen im geöffneten Zustand vollständig geöffnet und gegen unbeabsichtigtes Schließen gesichert werden. Ein Betrieb mit teilweise geöffneten Klappen ist unzulässig.

Die maximal zulässige Bodenbelastung beträgt 300 kg/m² einschließlich Personen, Waren und Geräte.

Schwere Lasten dürfen nicht an Wänden, Klappen oder Dachkonstruktionen befestigt werden.

Die Hütten dürfen nicht als Tragkonstruktion für Werbeanlagen oder technische Einrichtungen verwendet werden.

10. Besondere Bestimmungen für Zelte

Planen, Verankerungen und Konstruktionsteile dürfen nicht verändert oder entfernt werden.

Planen dürfen weder beschädigt noch ausgeschnitten werden.

Notausgänge und Fluchtwege sind jederzeit freizuhalten.

Zeltkonstruktionen dürfen nicht als Tragkonstruktion für zusätzliche Lasten verwendet werden.

Die statischen Vorgaben des Herstellers sind einzuhalten.

11. Wind, Sturm und Unwetter

Der Betreiber hat Wetterwarnungen laufend zu beobachten.

Bei Windgeschwindigkeiten ab 80 km/h oder entsprechenden Sturmwarnungen sind unverzüglich folgende Maßnahmen zu treffen:

- Verkaufsklappen schließen und Türen versperren
- lose Gegenstände entfernen und Werbeanlagen sichern
- Gefahrenbereiche absperren

Bei behördlichen Anordnungen sind die angeordneten Maßnahmen unverzüglich umzusetzen.

Bei Gefahr für Personen sind die betroffenen Bereiche unverzüglich zu räumen.

12. Schnee und Eis

Während der gesamten Mietdauer sind Dächer, Klappen, Dachrinnen und Zeltdächer regelmäßig auf Schnee- und Eislasten zu kontrollieren. Schneeeansammlungen sind rechtzeitig zu entfernen. Eiszapfen, Dachlawinen und vereiste Bereiche sind unverzüglich zu sichern oder zu beseitigen.

Die gesetzliche Räum- und Streupflicht obliegt dem Veranstalter bzw. Betreiber.

13. Winter- und Weihnachtsmarktbetrieb

Bei winterlichen Veranstaltungen sind zusätzliche Kontrollmaßnahmen erforderlich.

Insbesondere sind täglich zu kontrollieren:

- Schneelasten und Eisbildungen
- Dachrinnen, Verkaufsklappen, Türverriegelungen
- Heizgeräte und elektrische Anlagen

Glühwein-, Punsch- und Gastronomiestände haben besondere Maßnahmen gegen Fett-, Zucker- und Getränkeschäden zu treffen. Grillgeräte, Fritteusen und Kochstellen sind ausreichend von brennbaren Bauteilen entfernt aufzustellen.

14. Reinigung und Rückgabe

Das Mietmaterial ist besenrein zurückzugeben.

Sämtliche Dekorationen, Klebereste, Schrauben, Nägel, Kabelbinder und sonstige Befestigungen sind vollständig zu entfernen. Außergewöhnliche Verschmutzungen werden gesondert verrechnet. Beschädigungen sind vor Rückgabe bekanntzugeben.

15. Schäden und Haftung

Mit Übergabe des Mietmaterials übernimmt der Mieter die Verantwortung für dessen ordnungsgemäße Verwendung.

Der Mieter haftet für sämtliche Schäden, Verluste und Beschädigungen, die während der Mietdauer entstehen.

Beschädigungen und Verluste sind unverzüglich zu melden.

Reinigungs-, Reparatur- und Wiederbeschaffungskosten werden gesondert verrechnet.

16. Schlussbestimmungen

Diese Technischen Nutzungsrichtlinien sind Bestandteil sämtlicher Angebote, Auftragsbestätigungen, Mietverträge und Übergabeprotokolle der huette.at – Designerhütte GmbH – Designerhütte Sales FlexKapG.

Mit Übernahme oder Nutzung des Mietmaterials bestätigt der Mieter, Veranstalter oder Betreiber die Kenntnisnahme und Einhaltung dieser Technischen Nutzungsrichtlinien.

DIE WICHTIGSTEN SICHERHEITSHINWEISE ZUSAMMENGEFASST

- Klappen bei Sturm ab 80 km/h schließen
- Schnee laufend entfernen
- Keine Bohrungen oder Veränderungen
- Grillen und Heizgeräte nur mit ausreichendem Abstand
- Fluchtwege freihalten
- Schäden sofort melden